



Ohne Eintragung geht nichts!

Wichtige Informationen für alle, die im Handwerk gewerblich tätig werden möchten

Wer sich mit einem Handwerksbetrieb selbstständig machen möchte, benötigt als Erstes eine Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerks- und handwerksähnlicher Gewerbebetriebe bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer.

Alle wichtigen Informationen rund um die Eintragung haben wir kurz für Sie zusammengefasst.

Bei Fragen stehen wir Ihnen auch gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartner, Terminvereinbarung & Downloads

Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Beratung **nur mit vorheriger Terminvereinbarung** möglich ist.

Standorte: Bochum, Dortmund
(PLZ 441..., PLZ 442...)



Marco Kowolik

Tel. +49 (231) 5493-155

Fax +49 (231) 5493-266

marco.kowolik@hwk-do.de

Standorte: Herne, Hamm,
Lünen, Kreis Soest



Andreas Krause

Tel. +49 (231) 5493-156

Fax +49 (231) 5493-266

andreas.krause@hwk-do.de

Standorte: Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis,
Kreis Unna (PLZ 58...)



Jens Schläfke

Tel. +49 (231) 5493-154

Fax +49 (231) 5493-266

jens.schlaefke@hwk-do.de

Standorte: Dortmund (PLZ 443...),
Kreis Unna (PLZ 59...)



Enrico Pohl

Tel. +49 (231) 5493-157

Fax +49 (231) 5493-266

enrico.pohl@hwk-do.de

Den Antrag auf Eintragung, die Betriebsleitererklärung und weitere wichtige Informationen wie die Beitragsfestsetzung finden Sie zum Download unter

hwk-do.de/handwerksrolle





FAQs

Was ist eigentlich die Handwerksrolle?

Die Handwerksrolle ist ein Verzeichnis, in das sämtliche selbstständige Handwerker eingetragen werden müssen, die ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben.

Was ist ein zulassungspflichtiges Handwerk?

Als zulassungspflichtig werden die Handwerke bezeichnet, für deren selbstständige Ausübung eine bestimmte berufliche Qualifikation erforderlich ist. Diese Qualifikation kann zum Beispiel durch einen Meisterbrief oder eine andere gleichwertige berufliche Qualifikation nachgewiesen werden. Alternativ ist die Beschäftigung einer angestellten fachlichen Betriebsleitung möglich.

Eine Auflistung aller zulassungspflichtigen Handwerke finden Sie in der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO).

Was ist das Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerks- und handwerksähnlicher Gewerbebetriebe?

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das sämtliche selbstständige Handwerker eingetragen werden müssen, die ein zulassungsfreies Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe ausüben.

Was ist ein zulassungsfreies Handwerk bzw. handwerkliches Gewerbe?

Als zulassungsfreies Handwerk bzw. handwerksähnliches Gewerbe werden Gewerbe bezeichnet, für deren selbstständige Ausübung keine bestimmte Qualifikation erforderlich ist.

Was kostet mich die Eintragung bei der Handwerkskammer?

Die Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerks- und handwerksähnlicher Gewerbebetriebe ist gebühren-/beitragspflichtig.

Die Verwaltungsgebühr beträgt je nach Rechtsform und Rechtsgrundlage der Eintragung 120,00 € oder 200,00 €. Sie wird mit einem Gebührenbescheid beziehungsweise per Vorkasse erhoben.

Darüber hinaus wird ein jährlicher Kammerbeitrag fällig. Die Höhe der Jahresbeiträge kann der aktuellen Beitragsfestsetzung auf unserer Homepage entnommen werden.



FAQs

Ich habe keinen Meisterbrief – was nun?

Sollten Sie selbst nicht über die Meisterqualifikation verfügen, stehen Ihnen alternative Eintragungsvoraussetzungen zur Verfügung.

Diese wären beispielsweise . . .

- die Anstellung einer fachlichen Betriebsleitung
- die Anerkennung einer anderen gleichwertigen beruflichen Qualifikation (z. B. Studium, Techniker, Industriemeister etc.)
- die Beantragung einer Sonderbewilligung gemäß § 7a, 7b, 8 und 9 HwO.

Für nähere Informationen steht Ihnen unser Team der Handwerksrolle gerne zur Verfügung.

Selbstständig mit einer angestellten fachlichen Betriebsleitung

Ein Handwerksbetrieb in einem zulassungspflichtigen Handwerk kann auch dann gegründet oder übernommen werden, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber des Betriebes selbst nicht über den Meisterbrief verfügt oder eine andere ausreichende Qualifikation besitzt, aber eine Betriebsleitung mit Meisterbrief oder einer Ausnahmegewilligung beschäftigt.

Eine Betriebsleitung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie den Betrieb während der üblichen Arbeitszeit in fachlich-technischer Hinsicht tatsächlich leitet, also in der Regel vollzeitbeschäftigt ist, und dafür eine angemessene Vergütung erhält.

Für die Benennung einer fachlichen Betriebsleitung benötigen wir die folgenden Unterlagen:

- Qualifikationsnachweis Ihrer fachlichen Betriebsleitung
- Arbeitsvertrag Ihrer fachlichen Betriebsleitung
- ausgefüllte und unterschriebene Betriebsleitererklärung

Für nähere Informationen steht Ihnen unser Team der Handwerksrolle gerne zur Verfügung.